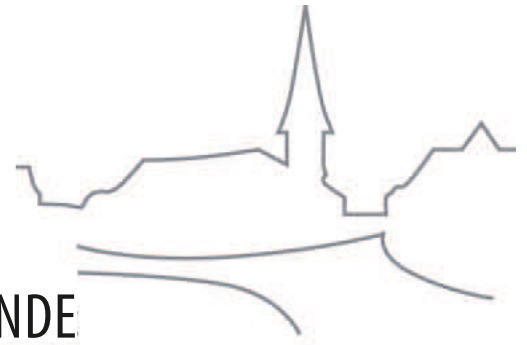




Partnerschaft seit 2000:
Vörstetten - L'Étrat - La Tour en Jarez



AMTSBLATT DER GEMEINDE

Vörstetten

Donnerstag, 23. April 2020 • Jahrgang 62 • Nr. 17

Mundschutzpflicht auch im Rathaus und im Kindergarten

Am vergangenen Dienstag wurde bekanntgegeben, dass ab Montag, 27. April 2020 eine Mundschutzpflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr gilt.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, dies auch bei dem Besuch des Rathauses, der Bücherei sowie Erwachsene beim Betreten des Kindergartens einzuhalten.

Einfache Alltagsmasken, die den Mund und die Nase bedecken sind völlig ausreichend.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



ACHTUNG!

Geänderter Redaktionsschluss für die 18. Kalenderwoche

Annahmeschluss ist bereits am Montag, 27.04.2020, 10:00 Uhr

Spätere Einsendungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Informationen zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Die Landesregierung Baden-Württemberg konkretisierte zuletzt die geltenden Maßnahmen im Rahmen einer Pressekonferenz am 21. April.

Dabei wurde bekanntgegeben, dass ab dem 27. April eine Mundschutzpflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr gilt. Einfache Alltagsmasken die den Mund und die Nase bedecken sind ausreichend.

Weitere geltende Maßnahmen wurden zuletzt im Rahmen der Corona-Verordnung am 17. April konkretisiert. Insbesondere folgende Maßnahmen wurden festgelegt:

- Schulen öffnen am 4. Mai für Abschlussklassen,
- Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben weiter geschlossen, die Notfallbetreuung wird ab dem 27. April ausgeweitet,
- Veranstaltungsverbote, Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen gelten weiterhin bis zum 3. Mai,
- Hochschulen haben seit dem 20. April mit digitalem Betrieb geöffnet,

- seit dem 20. April dürfen kleinere und mittlere Ladengeschäfte mit bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen wieder öffnen.

Die vollständige aktuelle Fassung der Corona-Verordnung sowie weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage unter www.voerstetten.de.

Bitte beachten Sie, dass sich die Regelungen aufgrund der dynamischen Entwicklung jederzeit ändern können und den Sachstand zum Zeitpunkt es Redaktionsschlusses abbilden.

GEMEINDEBÜCHEREI VÖRSTETTEN**BÜCHEREI AB DIENSTAG, 28.04.2020 WIEDER GEÖFFNET.****VORÜBERGEHEND IMMER DIENSTAGS UND DONNERSTAGS VON 15:00 UHR BIS 19:00 UHR.**

7000 Medien (Bücher, Hörbücher, CDs, DVDs, Zeitschriften) Ausleihgebühr: 15,00 Euro pro Jahr / Familie.

Tel.: 940016 | buecherei@voerstetten.de | www.buecherei.voerstetten.de**Wichtige Rufnummern - Bereitschaftsdienste****GEMEINDEVERWALTUNG**

Zentrale: 07666/ 9400-0
Fax: 9400-20
Internet: www.voerstetten.de
E-Mail: gemeinde@voerstetten.de

Bürgermeister, Bausachen,
 Grundstücksangelegenheiten

Lars Brüchner 9400-12
E-Mail: bruechner@voerstetten.de

Sekretariat, Bauverwaltung,
 Kinderbetreuung

Michaela Bierer 9400-11
E-Mail: bierer@voerstetten.de

Standesamt, Ordnungsamt, Bausachen,
 Rentensachen, Friedhofsverwaltung

Verena Burger 9400-13
E-Mail: burger@voerstetten.de

Verbrauchsabrechnung, Steuern,
 Amtsblatt, Grundbucheinsichtsstelle

Selina Hunn 9400-22
E-Mail: hunn@voerstetten.de

Bürgerbüro, Spenden, Gewerbe

Heidi Moser 9400-15
E-Mail: moser@voerstetten.de

Bürgerbüro, Verpachtung, Landwirtschaft,
 Hallenvergabe, Gewerbe

Petra Weiß 9400-14
E-Mail: weiss@voerstetten.de

Öffnungszeiten des Rathaus (Freiburger Straße 2)

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

sowie nachmittags nach telefonischer Vereinbarung.**Gemeindebücherei**

Thomas Belz 9400-16
E-Mail: buecherei@voerstetten.de
 Freiburger Str. 2

Grundschule Vörstetten 5135**Kindergarten Wirbelwind** 3505**Kindergarten Sonnenwinkel** 4775**Kinderkrippe Storchennest** 9463980**Revierförster**

Bernd Nold

Mobil 0172 / 7405699**Festnetz** 07645 / 916129**E-Mail:** b.nold@landkreis-emmendingen.de**NOTRUFEBEREITSCHAFTSDIENST****Notrufe:**

Polizei 110

Polizei-posten Denzlingen 93830

Polizeirevier Waldkirch 07681 / 40740

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

Feuerwehr 112

Krankentransport 1 92 22

Giftnotrufzentrale 0761 / 270-4361

Apotheken Notdienst

Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich um 08:30 Uhr – siehe Tagespresse

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116 117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunden von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711-96589700 oder docdirekt.de**Kinderärztlicher****Notfalldienst** 0180 / 6076111**Augenärztlicher****Notfalldienst** 0180 / 6075311**Zahnärztlicher****Notfalldienst** 01803 / 22255570**Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus****Emmendingen (Gartenstraße 4)****Öffnungszeiten:**

Mo., Di. und Do. 19:00 - 22:00 Uhr

Mi. und Fr. 16:00 - 22:00 Uhr

Sa., Sonn- und Feiertage 08:00 - 22:00 Uhr

Frau Dr. med. Kirsten Mössinger

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Hausärztliche Versorgung

Freiburger Straße 55

79279 Vörstetten, Tel.: 88 202 88

Sprechzeiten:

Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Mo. und Do. 16:30 – 18:30 Uhr

Bitte Terminvereinbarung

Pfarrämter:

Evang. Pfarramt 2263

Kath. Pfarramt 07641 / 521 04

Kath. Pfarramt, Denzlingen 91133-0

Strom:

Netze BW

Bezirkszentrum Bleibach 0800 / 3629477

Gas

bn NETZE

08002 / 767 767

Rohrbruch /Bauhof

0173 / 3471306

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: 07641 / 4601-77

(nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen)

Fachstelle Sucht

Beratung, Behandlung, Prävention,

Emmendingen, Hebelstr. 27, 07641 / 9335890

fs-emmendingen@bw-lv.de

Sprechstunden ohne Voranmeldung

Mittwoch 16-17 und Donnerstag 11-12 Uhr

PFLGEDIENSTE**Kirchliche Sozialstation****Elz/Glotter e.V.**

79211 Denzlingen, Eisenbahnstr. 14,

Telefon: 07666 / 7311

Kirchliche Sozialstation mit dem Team West

Grubstraße 6-8, 79279 Vörstetten

Telefon 07666 / 9131360

Pflege zu Hause 90098-10

Pflege, Hauswirtschaft, Hausnotruf

Mobile Soziale Dienste

Nachbarschaftshilfe 9123456

Netzwerk von Mensch zu Mensch

Betreuungsgruppe für Senioren 9123456

(mit Pflegestufe)

Tagespflege „Zur Glockenblume“**Tagesbetreuung** 8846299

von 8:00 – 16:30 Uhr

Michael Hornbruch 0761 / 59 43 70**Mobil** 0172 / 9329729

Alte Bundesstraße 19, 79194 Gundelfingen

DRK Nachbarschaftshilfe 5201**Daniela Hog****Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe****Vörstetter Miteinander e.V.****AG Bürger helfen Bürgern**

M. Dieckmann 07666 / 94 94 54

G. Henle 07666 / 94 92 69

Hospizgruppe Denzlingen**und Umgebung e.V.** 07666/ 3876**Herbstzeit**

Betreutes Wohnen für alte

Menschen in Familien 07641 / 967 1590

Außensprechstunden des Pflegestützpunktes**des Landkreises Emmendingen**

Außensprechstelle Waldkirch-Kollnau (Bürgertreff

Kollnau / Hildastraße 2a): Montag 10:00 bis 15:00

Uhr, Frau Christiane Hartmann, Telefon 07641

451-3091

REDAKTIONSSCHLUSS**Amtsblatt Vörstetten****Dienstag, 10.00 Uhr****an hunn@voerstetten.de****IMPRESSUM:**

Herausgeber: Bürgermeisteramt, 79279 Vörstetten. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lars Brüchner. Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung – nur Geldspielgeräte) der Gemeinde Vörstetten vom 20.04.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 20.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Vörstetten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, und Unterhaltungsgeräte die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
3. Geräte im Sinne von Absatz 1 sind
 - 3.1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c der Gewerbeordnung
 - 3.2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - 3.3. Musikautomaten

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet

- mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
2. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
3. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlagen (Steuermaßstab)

1. Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
2. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - 2.1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - 2.2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

1. Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1
 - a. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 120,00 Euro in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs.1 u. 2) 60,00 Euro
 - b. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 80,00 Euro

in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs.1 u. 2) 40,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spiel-einrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

Unabhängig vom Aufstellungsort für Spielgeräte die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten je Gerät 300,00 Euro

- c. Musikautomaten in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 45,00 Euro

in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs. 1 u. 2) 30,00 Euro

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) und 1 c) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

2. Bei einem Wechsel des Aufstellungs-ortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) und 1 c) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
3. Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 b) und 1 c) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Anzeigepflichten

1. Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Vörstetten zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

2. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung (§ 10 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.
3. Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellort, die Art des Spielgerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
4. Eine bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Gemeinde Vörstetten schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Steuererklärung

1. Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.
2. Setzt die Gemeinde Vörstetten die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Gemeinde Vörstetten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

3. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat / das jeweilige Kalendervierteljahr anzuschließen.

§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

1. Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Vörstetten sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsräume zu betreten.
2. Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragte Person haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Gemeinde Vörstetten Unterlagen (z. B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkdrucke etc.), die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere eine Auslesung, vorzunehmen.

§ 11 Verspätungszuschlag

Gegen denjenigen/derjenigen der/die seinen Pflichten nach § 9 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann die Gemeinde Vörstetten einen Verspätungszuschlag nach § 152 Abgabenordnung festsetzen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach

§ 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vörstetten, den 23.04.2020

gez. Lars Brügger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und deren Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Gemeindenachrichten

Hinweis für die Verkehrsteilnehmer in der Kandelstraße:

Aufgrund eines defekten Baggers müssen die Arbeiten in der Kandelstraße verschoben werden. Aus diesem Grund wird der Verkehrsbereich erst in der Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 08.05.2020 (Höhe Kandelstraße 3) halbseitig gesperrt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Emmendingen.

Wir bitten die in dieser Zeit die geänderte Verkehrsbeschilderung zu beachten.

Verkauf des Grundstücks Mooswaldstraße 13, FN 3439

Die Gemeinde Vörstetten beabsichtigt, das Grundstück FN 3439, Mooswaldstraße 13 zu veräußern. Das Grundstück ist 826 m² groß und mit einem Zweifamilienhaus bebaut.

Das Gebäude Baujahr 1974 befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik beispielsweise hinsichtlich der Wärmedämmung. Außerdem wurden an der Fassade und dem Dach asbesthaltige Bauteile verwendet. Aufgrund größerer Schimmelbildung im Untergeschoss geht die Gemeinde davon aus, dass das Gebäude abgerissen

wird und das Grundstück von den Erwerbern neu bebaut wird. Zudem ist der Abwasserkanal auf dem Grundstück beschädigt und muss von den Erwerbern saniert werden.

Das Grundstück ist grundsätzlich zweigeschossig bebaubar und eignet sich gut für die Erstellung eines Doppelhauses oder ggf. auch für die Erstellung eines Doppelhauses und eines weiteren kleinen Wohngebäudes.

Der Kaufpreis für das gesamte Grundstück beträgt 435.000 € bzw. bei Aufteilung in Teilflächen 526,00/m².

Das Grundstück soll bevorzugt veräußert werden an Vörstetter Familien, welche das Grundstück ggf. gemeinsam

überplanen können. Die Vergabe richtet sich nach der Wohnsitzdauer in der Gemeinde, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren sowie dem ehrenamtlichen Engagement. Der Gemeinderat hat dazu in seiner Sitzung am 20.04.2020 Kriterien beschlossen. Diese werden in Kürze veröffentlicht. Dabei können Bewerbungen von mehreren Familien auch gemeinsam abgegeben werden.

Bewerbungen sind derzeit noch nicht möglich. Vor Bekanntgabe einer Bewerbungsfrist wollen wir den Interessierten im Rahmen einer Veranstaltung detailliertere Informationen geben – wegen „Corona“ gibt es im Moment noch keinen Termin für diese Veranstaltung. Wir werden wieder berichten.



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung in der Heinz Ritter-Halle, Marchstraße 46, Vörstetten, am 20. April 2020

Tagesordnung:

1. Fragemöglichkeit für Zuhörer

1. Auf Nachfrage eines Zuhörers berichtet Bürgermeister Brügner, dass das Landratsamt Emmendingen nur die Anzahl der im gesamten Landkreis an Corona erkrankten Personen veröffentlichen und nicht die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden.
2. Ein Zuhörer berichtet über Verunreinigungen entlang der Talstraße (landwirtschaftlicher Weg) und bittet um Aufnahme eines Hinweises ins Amtsblatt.
3. Ein Zuhörer bittet um einen Hinweis im Amtsblatt, dass das Schadstoffmobil auch abgelaufene Arzneimittel annehme.

2. Bestätigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.03.2020

Eine Fertigung der Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in der heutigen Sitzung vorgelegt. Die Niederschrift wird von drei Gemeinderatsmitgliedern ohne Einwendungen unterschrieben bestätigt.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine Verkündungen.

4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen und Umlaufbeschlüssen des Bürgermeisters (Drucksache 2020-042/2020)

Da die letzte Gemeinderatssitzung Corona-bedingt nicht stattfinden konnte, musste Bürgermeister Brügner auf der Grundlage des § 43 Abs. 4 GemO Eilentscheidungen treffen. Diese sind dem Gremium unverzüglich bekanntzugeben:

1. Die ursprünglich in der Sitzung am 23.03.2020 zur Vergabe vorgesehenen Planungsleistungen zur Erneuerung der Heizung in der Heinz Ritter-Halle wurden in Rahmen einer Eilentscheidung an das günstigere Unternehmen, das Ingenieurbüro IB Becherer, Emmendingen zum Bruttopreis von 7.239,41 € vergeben.
2. Die doppelzügige Eingangstüre im Kindergarten „Wirbelwind“ ist nicht mehr verriegelbar und abschließbar. Mehrere Versuche in den letzten Monaten sie funktionsfähig zu erhalten sind letztendlich fehlgeschlagen. Im Rahmen einer Eilentscheidung hat der Bürgermeister die Herstellung einer neuen Türe inkl. der entsprechenden Fluchttürmechanik und –elektrik zum Angebotspreis von 10.574,38 € an die Schreinerei Bühler, Denzlingen vergeben.

Folgende Beschlüsse wurden im Rahmen des Umlaufverfahrens gefasst:

Jobticket

Die Gemeinde Vörstetten übernimmt die Beschlussvorlage der Verbandversammlung und bietet die Regio-

Karte „Job“ künftig zu den gleichen Rahmenbedingungen für die Bediensteten der Gemeinde Vörstetten an.

Bebauungsplan „Erweiterung Grub II“ – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Grub II“ gemäß § 2 (1) BauGB unter Berücksichtigung der vorliegenden Planziele.
2. Der Gemeinderat billigt die Planungskonzeption und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB unter Zugrundelegung der beigefügten Anlagen 1 und 2.

Die Beschlüsse wurden einstimmig gefasst. Kein Ratsmitglied hat widersprochen.

5. Einbringung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde Vörstetten mit Haushaltssatzung und Finanzplanung sowie der Wirtschaftspläne 2020 der Eigenbetriebe Wasserversorgung Vörstetten und Abwasserbeseitigung Vörstetten jeweils mit Finanzplanung und Investitionsprogramm 2019 bis 2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Brügner den Leiter des Rechnungsamtes, Herrn Ziegler. Bürgermeister Brügner merkt an, dass die verspätete Hauhaushalts-einbringung der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrecht

geschuldet sei, welches einen sehr großen Arbeitsaufwand für das Rechnungsamt bedeutete und weiterhin bedeutet.

Herr Ziegler erläutert den Gemeinderäten ausführlich den umfassenden Haushaltsplan und die Finanzplanung sowie die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasser und Wasser.

Er geht dabei nochmals auf die Veränderungen im Hinblick auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht ein. Der Kerngedanke des neuen Hausrechts bestehe darin, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen solle, die sie auch einbringen kann. Es soll der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode durch Erträge gedeckt werden, um nachfolgende Generationen nicht zu belasten.

Unterteilt ist der neue Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt. Der Ergebnishaushalt umfasst die zu erwarteten Aufwendungen und Erträge im Haushaltsjahr. Das veranschlagte Gesamtergebnis des Ergebnishaushalts für die Gemeinde Vörstetten liegt bei -454.849 € und verdeutlicht damit die finanziell kritische Haushaltslage für das Jahr 2020. Der Finanzhaushalt stellt die voraussichtlichen Geldflüsse (Ein- und Auszahlungen) im Haushaltsjahr dar. Der veranschlagte Finanzmittelbedarf bzw. das veranschlagte Saldo des Finanzhaushalts liegt bei -1.132.549 €. Kreditermäßigungen sind für das Haushaltsjahr 2020 nicht vorgesehen. Herr Ziegler verdeutlicht, dass der Haushaltsplan eine schwierige Haushaltslage aufzeige, er dennoch von einer Haushaltssperre zum jetzigen Zeitpunkt abrä, bis zumindest verlässliche Daten aus der Steuerschätzung Mitte Mail vorliegen. Bürgermeister Brügger ergänzt, dass sich die Zahlen im Laufe des Jahres aufgrund der Corona-Krise vermutlich nochmals verändern werden, wodurch eine Nachtragshaushaltssatzung notwendig werden könnte. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die Ausführungen von Herrn Ziegler und Bürgermeister Brügger zur Kenntnis.

Ein Gemeinderatsmitglied spricht sich im Namen der SPD-Fraktion für die Zustimmung zum eingebrachten Haushalt aus. In der Gemeinde werden keine utopischen Projekte umgesetzt, sondern die Gemeinde erfülle pflichtbewusst ihre Aufgaben. Ein Hilfspaket der Bundesregierung für die Kommunen sei aufgrund der Corona-Krise wünschenswert.

Ein Gemeinderatsmitglied erläutert die Bedenken der Fraktion der Freien Wähler im Hinblick auf die Zustimmung zum eingebrachten Haushalt sowie zur geplanten Kreditaufnahme

für das Jahr 2021. Bürgermeister Brügger berichtet, dass die Kreditaufnahme nur getätigt werde, wenn entsprechende Beschlüsse für den Bau eines neuen Wohngebäudes in der Mattenstrasse 2 durch die Gemeinde die gefasst werde. Diese Entscheidungen seien derzeit ergebnisoffen. Herr Ziegler schlägt vor, einen Sperrvermerk zur geplanten Kreditaufnahme, welcher die Inanspruchnahme des Kredits auf die ausschließliche Verwendung für den Bau eines Wohnbauprojektes beschränke, sowie für die Investitionsmaßnahme zum Neubau eines Wohnhauses in der Mattenstrasse mit der Investitionsnummer 752200001402 aufzunehmen. Sollte die Gemeinde dieses Projekt nicht verwirklichen, kann auch der Kredit nicht abgerufen werden. Die Gemeinderäte zeigen sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Ein Gemeinderatsmitglied erläutert, dass die kritische Haushaltslage sich bereits vor der Corona-Krise abgezeichnet habe. Die CDU werde dem Haushaltsplan dennoch zustimmen, um der Verwaltung eine rechtssichere Handlungsgrundlage zu schaffen.

Bürgermeister Brügger und die Gemeinderatsmitglieder bedanken sich bei Herrn Ziegler und seinem Team des Rechnungsamtes für ihre Arbeit, die Erläuterungen und die Zusammenstellung des umfassenden Zahlenwerks.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die beiliegende Haushaltssatzung mit Stellenplan der Gemeinde Vörstetten für das Jahr 2020 und stimmt der Finanzplanung 2019 bis 2023 und dem Investitionsprogramm 2019 bis 2023 zu.
 2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Wasserversorgung mit der Finanzplanung 2019 bis 2023 und dem Investitionsprogramm 2019 bis 2023.
 3. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Vörstetten mit der Finanzplanung 2019 bis 2023 und dem Investitionsprogramm 2019 bis 2023.
- 7. Erlass einer Vergnügungssteuersatzung (Drucksache 2020-043)**
Bürgermeister Brügger berichtet über den Anlass zum Erlass einer Vergnügungssteuersatzung. In Vörstetten werde eine Spielhalle in der Grubstrasse eröffnet. Bisher verfügt die Gemeinde Vörstetten über keine Vergnügungssteuersatzung. Mit der

Erhebung einer Vergnügungssteuer soll neben fiskalischen Erwägungen auch das Aufstellen von Spielgeräten, insbesondere die Einrichtung von Spielhallen und die damit verbundenen Suchtgefahren eingedämmt werden. Frau Burger erläutert die Inhalte der vorgelegten Vergnügungssteuersatzung. Im vorgelegten Satzungstext fehlt unter § 7 die Position der Spielgeräte für die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten. Hier wird ein Steuersatz in Höhe von 300 € pro Gerät und pro Monat vorgeschlagen. Diese werde in den Satzungstext unter § 7 b ergänzt.

Ein Gemeinderatsmitglied spricht sich für den Erlass der Satzung aus und befürwortet die Steuerbefreiung für Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wurde ein Steuersatz in Höhe von 18 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse von der Verwaltung vorgeschlagen. Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion darüber, ob der Steuersatz auf 20 % angehoben werden solle. Der Vorschlag wird zu Abstimmung gestellt:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen durch die Gemeinderäte Beck, Becker, Frey, Stopper und Pfluger den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 18 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse festzusetzen.

In Anschluss erfolgt der **Beschluss** über den Satzungserlass:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer mit der Aufnahme folgender Ergänzung unter § 7 b:

„Unabhängig vom Aufstellungsort für Spielgeräte die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten - je Gerät 300,00 Euro“.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

8. „Freiwillige Lärmaktionsplanung Vörstetten“ (Drucksache 2020-044)

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Brügger Herrn Wahl der Firma Raap Trams AG und erläutert die Notwendigkeit einer freiwilligen Lärmaktionsplanung. Für die Gemeinde sei es wichtig, der Stra-

ßenverkehrsbehörde fundierte und transparente Verkehrszahlen und Lärmmessungen vorlegen zu können. Somit könne die Voraussetzung für den Erlass von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Wohle der Vörstetter Einwohner/innen geschaffen werden. Das Büro Rapp Trans AG, Freiburg wurde mit der Erstellung eines Lärmaktionsplans für die K 5131 und K 5132 beauftragt. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und das Grobkonzept für mögliche Lärminderungsmaßnahmen werden von Herr Wahl vorgestellt. Bei den Verkehrszählungen und Lärmmessungen hat sich die Ortsdurchfahrt entlang der Breisacher Straße – Freiburger Straße als Hauptbelastungsbereich herausgestellt.

Mögliche Lärminderungsmaßnahmen wären:

- Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen (Tempo 30 ganztags/nachts oder Tempo 40 anstatt 50 km/h entlang der OD Vörstetten)
- Lärmoptimierter Fahrbahnbelag, OD Vörstetten / OD Schupfholz
- Flankierende Maßnahmen (Stationäre und/oder mobile Kontrollen zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit)

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berät darüber, welche Maßnahmen einer Wirkungsanalyse unterzogen werden sollen. Aus Sicht von Herrn Wahl wäre die Geschwindigkeitsbeschränkung hierfür am sinnvollsten. Möglich wäre die Überprüfung einer Verlängerung der jetzigen 30er Zone von der Einmündung Im Gottesacker bis hin zur Einmündung in die Bühlackerstraße. Dies trifft auf Zustimmung unter den Gemeinderäten.

Auf Nachfrage zweier Gemeinderatsmitglieder erläutert Bürgermeister Brügnier, dass sich auf unterschiedlichen Straßenabschnitten unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Geschwindigkeitsregelungen gelten. Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass aus ihrer Sicht eine einheitliche Regelung mit Tempo 40 für die gesamte Ortsdurchfahrt gelten sollte. Für den Bereich der Kaiserstuhlstraße waren die Messergebnisse nicht ausreichend belastend, um den Erlass einer Geschwindigkeitsreduzierung anzustreben. Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass diese Möglichkeit nach der Erschließung des neuen Baugebiets Schupfholz Gehren erneut überprüft werden sollte. Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass es mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen schwierig sei, die Geschwindigkeit auf genau 30 Km/h zu reduzieren und zu halten. Auf Nachfrage eines Gemeinderats-

mitglieds berichtet Bürgermeister Brügnier dass die gemessenen Zahlen auf Homepage veröffentlicht werden, sobald das Bürgerbeteiligungsprojekt gestartet werde. Herr Wahl berichtet, dass sich die weiteren Kosten für die Arbeiten der Firma Raap Trams AG aus dem bereits beauftragten Angebot ergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Beschlüsse einstimmig:

- Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
- Die Verwaltung wird das Verfahren zur qualifizierten Lärmaktionsplanung weiter betreiben. Demnach wird nun die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h entlang der Freiburger und Breisacher Straße (OD Vörstetten) auf ihre Wirkung hin untersucht.

5. Verkauf des Grundstücks Mooswaldstraße 13, FN 3439 (Drucksache 2020--45)

Die Gemeinde Vörstetten hat das Grundstück in der Mooswaldstraße 13 im Rahmen der Herausforderungen der Flüchtlingsunterbringung im Jahr 2016 erworben. Aufgrund des Rückgangs der Zahl von unterzubringenden Menschen musste das Gebäude nicht für diesen Zweck genutzt werden. Die Gemeinde hat für dieses Gebäude keinen weiteren Verwendungszweck, so dass es wieder veräußert werden soll. Das Gebäude aus dem Jahr 1974 befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik, beispielsweise hinsichtlich der Wärmedämmung. Auch wurde im Bereich der Fassade und des Daches asbesthaltiger Baustoff verwendet. Aufgrund größerer Schimmelbildung im Keller geht die Gemeinde davon aus, dass das Gebäude nicht erhalten, sondern abgerissen wird. Letztendlich befindet sich auch ein Schaden im Bereich des Abwasserkanals auf dem Grundstück, welcher ebenfalls zu beheben ist.

Nach der Neufassung des Bebauungsplans „Talacker/Bühlacker“ ist das Grundstück grundsätzlich zweigeschossig bebaubar und eignet sich gut für die Erstellung eines Doppelhauses oder ggf. für die Erstellung eines Doppelhauses und eines weiteren Wohngebäudes.

Die Gemeinde Vörstetten könnte das Grundstück grundsätzlich an den Höchstbietenden verkaufen. Hierbei würde voraussichtlich ein privater Bauträger den Zuschlag erhalten. Ziel des Gemeinderats ist es aber, das Grundstück an Familien zu ver-

äußern, welche das Grundstück ggf. gemeinsam überplanen können. Die Vergabeentscheidung richtet sich nach den separat zu beschließenden Kriterien (siehe Anlage). Die Vergabeentscheidung soll demnach auf Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Dieses umfasst folgenden Bewertungskriterien:

- Mit zum Haushalt gehörende Kinder
- Schwerbehinderte und Pflegebedürftige, die im selben Haushalt leben
- Hauptwohnsitz in Vörstetten
- Sonstiger Bezug zu Vörstetten
- Soziales Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten in Vörstetten
- Bewerber ohne Wohneigentum

Bedingt durch die Neufassung des Bebauungsplans „Talacker/Bühlacker“ und der daraus resultierenden größeren baulichen Ausnutzbarkeit ist das Grundstück in seinem Wert gestiegen. Der Gemeinderat legt jedoch Wert darauf, dass die Gemeinde aus diesem planungsrechtlich bedingten Wertzuwachs keinen Vorteil zieht und wird daher das Grundstück zu den Gestehungskosten in Höhe von 434.476 € bzw. bei Aufteilung in Teilflächen zu 526 €/m² veräußern.

Bewerbungen für dieses Grundstück können auch gemeinsam abgegeben werden. Auf die in Kaufverträgen gemeindlicher Bauplätze üblichen Spekulationsverbote und Vorschriften zum selbst bewohnen wird verwiesen. Diese werden in der Ausschreibung selbstverständlich berücksichtigt.

Ein Gemeinderatsmitglied bittet um Streichung des Satzes „Die letztendliche Entscheidung trifft der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung.“ Dieser Vorschlag trifft auf Zustimmung unter den Gemeinderatsmitgliedern.

Des Weiteren sollen die Richtlinien erst zum 01.05.2020 in Kraft treten. Bürgermeister Brügnier ergänzt, dass im nächsten Schritt eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten Personen stattfinden solle. Hiermit werde selbstverständlich auch abgewartet, bis solche Veranstaltungen wieder zulässig sein werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück in der Mooswaldstraße 13, FN 3439 zu den Gestehungskosten in Höhe von 434.476€ bzw. bei Aufteilung in Teilflächen zu 526€/m² zu veräußern
1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Mooswaldstraße 13 zu veräußern und dabei die als Anlage beigefügte Ausschreibung zu Grunde zu legen.

2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Vergabe die als Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu Grunde zu legen. Folgende Änderungen werden aufgenommen:
 - Streichung des Satzes "Die letztendliche Entscheidung trifft der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung."
 - Änderung bei 4. Inkrafttreten - Diese Richtlinien treten zum 01.05.2020 in Kraft.

9. Antrag der SPD-Fraktion zur Bewerbung der Gemeinde Vörstetten als „Fair Trade Gemeinde“ (Drucksache 20/2020)

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung am 10.02.2020 schriftlich beantragt, dass sich die Gemeinde Vörstetten als „Fair Trade Gemeinde“ bewirbt. Für eine entsprechende erfolgreiche Antragstellung müssen fünf Kriterien im Vorfeld erfüllt werden:

1. Gemeinderatsbeschluss
2. Bildung einer Steuerungsgruppe
3. Produkte und Angebote aus fairer Produktion und Handel
4. Verschiedene Informations- und Bildungsaktivitäten der Zivilgesellschaft
5. Eine entsprechende Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Auf Vorschlag der SPD sollte die gründende Steuerungsgruppe mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden, Herrn Stefan Naundorf als Stellvertreter Vorsitzender, Herrn Thomas Schonhardt, Christine Allersmeier-Mächtel, Wilma Raynor (Vörstetter Miteinander e.V.) einem bis zwei weiteren Vertreter aus Gewerbe und Handel und Herrn Bruno Meyer bestehen. Möglich wäre es ggf., zumindest zwei Handelsgeschäfte zu aktivieren, die Grundschule Vörstetten einzubinden, mehrere Vereine einzubinden sowie die Katholische Kirchengemeinde und die Liebenzeller Gemeinde und ggf. einen gastronomischen Betrieb.

Ein Gemeinderatsmitglied erläutert die Motivation der SPD-Fraktion für die Stellung des Antrags. Ziel sei es, dass die Gemeinde Vörstetten durch die Beteiligung einen Weg der Solidarität für einen fairen Handel gemein-

sam mit vielen anderen Gemeinden mitgehe. Das Bewusstsein für faire Produkte soll in der Bevölkerung geschärft werden. Dabei gehe es nicht darum, regionale Produkte durch fair gehandelte, aber weit entfernt hergestellte Produkte zu ersetzen, denn Regionalität habe stets Vorrang vor fair gehandelten Produkten. Vorstellbar sei, beispielsweise auch ein bis zwei eigene Produkte zu vermarkten, wie z.B. einen fair gehandelten Gemeindegemüse oder eine Gemeindegeschokolade. Bürgermeister Brügger ergänzt, dass die Gemeindeverwaltung den Antrag begrüße und bereit sei, die Bewerbung und die Umsetzung zu unterstützen.

Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen werden. Sollten Kosten für die Gemeinde entstehen, werden diese zunächst im Gemeinderat beraten. Auf Nachfrage eines Gemeinderatsmitglieds berichtet Bürgermeister Brügger, dass die Produkte nicht zwangsläufig auf dem Rathaus verkauft werden sollen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, anzustreben „Fairtrade-Gemeinde“ zu werden.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Personen für die Steuerungsgruppe zu benennen:
 - Bürgermeister Brügger, Vorsitzender
 - Stefan Naundorf, stellvertretender Vorsitzender
 - Thomas Schonhardt
 - Christine Allersmeier-Mächtel
 - Wilma Raynor
 - Bruno Meyer

Die Erweiterung der Steuerungsgruppe um weitere Mitglieder aus Vertretern aus dem Gewerbe und dem Handel ist möglich.

10. Verschiedenes, Fragen und Anregungen

1. Corona-Krise:

Bürgermeister Brügger berichtet über die aktuelle Lage im Hinblick auf die Corona-Krise. Die Gemeinden im Land-

kreis Emmendingen haben sich darauf geeinigt, für den Monat April keine Kindergartenbeiträge zu erheben.

Ab 27.04.2020 erweitert sich der Kreis der Eltern, welche Anspruch auf eine Notbetreuung haben.

Es haben nicht nur Eltern einen Anspruch, bei denen beide Elternteile in der kritischen Infrastruktur tätig sind, sondern auch Eltern, bei denen beide Elternteile von ihrem Arbeitgeber eine s.g. Unabkömmlichkeitsbescheinigung ausgestellt bekommen sowie Alleinerziehende, wenn sie berufstätig sind. Die maximal zulässigen Gruppengrößen bleiben aber beschränkt auf die halbe Gruppengröße. Es ist davon auszugehen, dass mehr Eltern einen Bedarf anmelden werden, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Daher wird die Verwaltung voraussichtliche nach pflichtgemäßem Ermessen über die Platzvergabe entscheiden. Folgende Reihenfolge soll dabei berücksichtigt werden:

1. Beide Elternteile berufstätig im Bereich der kritischen Infrastruktur
2. Beide Elternteile können eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen
3. Alleinerziehende Berufstätige

Die Gemeindebücherei wird ab nächste Woche unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder öffnen. So wird beispielsweise die Benutzung von Mundschutz vorgeschrieben, Kinder erhalten erst ab 14 Jahren Eintritt und die gleichzeitige Besucherzahl wird beschränkt. Die genauen Hygieneregeln werden diese Woche im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich über die aktuelle Ausgabe der Vörstetter Info.
3. Ein Gemeinderatsmitglied berichtet über unzulässige Müllablagerung auf dem Wanderparkplatz „Hinterer Wald“. Die Verwaltung schlägt vor ein entsprechendes Hinweisschild aufzustellen.

11. Fragemöglichkeit für Zuhörer

Keine Wortmeldung.



Unsere Jubilare

23.04.

Gerlinde Elsita Höfflin
85 Jahre

28.04.

Renate Schmidt-Gerhard
70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert ihren Jubilaren, auch denen die nicht genannt werden wollen, recht herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.



Fundsachen

Fundgegenstände online finden

Schauen Sie über unsere Homepage www.voerstetten.de auf den Link „Fundinfo“. Dort können Sie alle in Vörstetten gemeldeten Fundgegenstände finden.

Da deutschlandweit fast 500 Gemeinden an diesem Online-service angebunden sind, können Sie auch weitere Gemeinden als Ausgangsort Ihrer Suchaktion eingeben. Mit etwas Glück finden Sie Ihren verlorenen Gegenstand wieder.

Folgende Fundsache wurde im Rathaus abgegeben:

Zahnsperre Mountainbike „Merida“

Diese Fundsache kann zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus abgeholt werden. Tel.: 07666/9400-14 oder 07666/9400-15

Meldet sich der Verlierer nicht, geht der Fundgegenstand nach 6 Monaten auf den Finder bzw. die Gemeinde über (bei Gegenständen unter 5,- € sofort)



Mitteilungen des Landratsamtes Emmendingen

Polizeiverordnung

des Landratsamtes Emmendingen über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 10 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95), wird verordnet:

§ 1

Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen des Landkreises Emmendingen untersagt.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 Feuer

oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 15.05.2020 außer Kraft.

Emmendingen, den 17.04.2020 Hano Hurth, Landrat

Anlieferung auf dem Kahlenberg unter der Woche möglich

Auf der Abfallbehandlungsanlage (ZAK) auf dem Kahlenberg bei Ringsheim werden nach der Corona-Pause ab sofort wieder Anlieferungen von Privatpersonen angenommen, zum Beispiel auch von Sperrmüll gegen Vorlage der Anmeldekarte. Die Anlieferung ist jedoch im April nur von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr möglich. Samstags ist der Kahlenberg bis einschließlich 2. Mai 2020 geschlossen.

Recyclinghöfe öffnen wieder

Nach der durch Corona bedingten Pause nehmen die Recyclinghöfe im Landkreis Emmendingen ihren Betrieb wieder auf.

Sie sind am Freitag, 24. April 2020 sowie am Samstag, 25. April 2020 wieder zu den regulären Zeiten geöffnet. Der Recyclinghof Teningen ist somit ab Donnerstag, 23. April 2020 wieder geöffnet. Die Besucherinnen und Besucher werden von der Abfallwirtschaft dringend gebeten, die Abstandsregelungen von zwei Metern zu anderen Personen und auch zu den Recyclinghofbetreuern einzuhalten. Durch die Corona-Krise kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden können. Die Abfallwirtschaft informiert in diesen Fällen auf der Internetseite unter www.landkreis-emmendingen.de, über die Tagespresse sowie auch auf Instagram @landkreise Emmendingen.

Grünschnittplätze am Mittwoch geöffnet

Die zentralen Grünschnittplätze sind ab sofort wieder jeden Mittwochabend von 16:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Bei der Abgabe von Grünschnitt und anderem Material müssen die Corona-Abstandsregeln von zwei Metern zu anderen Personen und zum Personal des Maschinenrings eingehalten werden. Die zentralen Grünschnittplätze sind auch am Freitag und Samstag zu den üblichen Zeiten geöffnet.



Gemeindebücherei

Die Bücherei öffnet wieder ab Dienstag, den 28.04.2020

Vorübergehend dienstags und donnerstags von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Wir freuen uns, dass mit der Büchereiöffnung ein weiterer kleiner Schritt ins „normale“ Leben gegangen werden kann.

Um jedoch zu vermeiden, dass die Bücherei und der Dorfplatz zum Treffpunkt und Spielplatz werden, wird der Zutritt vorerst nur für Einzelpersonen ab 14 Jahren mit Mundschutz gewährt.

Damit der Mindestabstand eingehalten werden kann, dürfen sich höchstens 4 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.

Um Warteschlangen zu vermeiden, bitten wir ggf. darum, Bücher und Medien vielleicht auch erst ab Mai neu auszuleihen.

Da dies sowohl zu ihrem als auch zu unserem Schutz dient, bitten wir um Verständnis für diese vorübergehenden Auflagen.



Kirchliche Mitteilungen



Liebenzeller Gemeinde Vörstetten
gemeinsam glauben leben

Unsere Gottesdienste feiern wir online, hier die verschiedenen Möglichkeiten zu denen jeder herzlich eingeladen ist:

- Unser Gemeinschaftspastor Benjamin Binder zeichnet wöchentliche **Videopredigten** auf, die **auf YouTube unter LGV Vörstetten** angeschaut werden können
- **Zoom-Gottesdienst sonntags um 11.00** : Wir können uns sehen und austauschen (bei Interesse schicken wir gerne den Link zu, melden Sie sich dafür bei Birgit Winkler, Tel. 7556)
- **Livestream-Gottesdienst** aus einer der LGV-Gemeinden: www.lgv.org oder Facebook „Liebenzeller Gemeinschaftsverband“
- Livestream-Gottesdienst der Liebenzeller Mission: www.liebenzell.org

Du bist kostbar, ja Du!

Nicht weil du was besonders gut kannst, angesehen bist oder dich Menschen oft loben. Du bist so unbeschreiblich kostbar, weil dich jemand so erschaffen hat. Mit all den Dingen, die Dich speziell ausmachen, hat er dich geschmückt, dich geformt und dich gewollt. Du bist wunderschön in seinen Augen und den ganzen Tag schaut er dich an. Er liebt dich mit einer Liebe, die dem Verständnis weit übersteigt. Jeden Tag streckt er seine Hände nach dir aus und wünscht sich, dich zu tragen, dich zu führen und dir ein neues Herz zu schenken. Ein Leben in Fülle, durch seinen geliebten Sohn. Weil wir so kostbar sind, trug er all unsere Schuld und starb für uns. Für mich und für dich. Gott liebt dich. Er hält für dich das ewige Leben bereit.

Denn so sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verlorengeht, sondern ewiges Leben hat. Johannes 3,16



www.dubisteingeladen.com

Einkaufservice in Kooperation mit dem DRK-Ortsverband

Sie gehören zur Risikogruppe der älteren Generation oder Vorerkrankten, Sie sind in häuslicher Isolation oder Quarantäne?

Wir kaufen gerne für Sie ein oder machen Besorgungen wie Rezepte und Medikamente holen.

Scheuen Sie sich nicht um Hilfe zu bitten und rufen Sie gerne an unter Tel. 07666/2422 (Fam. Schätzle-Glanzmann) oder melden sie sich beim Ortsverband des DRK.

Weiter Infos unter www.lgv-voerstetten.de oder rufen Sie an unter 07666/912525 (Gemeindeleiter A. Flubacher). Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen!

Katholische Kirchengemeinde

Sonntags (10:30 Uhr) übertragen wir die **Gottesdienste** aus der St. Jakobuskirche im Livestream.

Informationen und Links finden Sie hierzu auf unserer Homepage.

Das **-Geschäftsführende Pfarrbüro in Denzlingen** ist Montag bis Freitag 10:00 – 13:00 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr telefonisch erreichbar: Tel. 07666/911330

Gerne können Sie uns Ihr Anliegen auch per E-Mail zusenden:
Mail: info@an-der-glottter.de

Für Besucherinnen und Besucher ist das Pfarrbüro derzeit geschlossen.

Die Kontaktstellen Glottertal und Reute sind im Moment geschlossen.

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie für **seelsorgliche Anliegen** ein Mitglied des Seelsorgeteams unter der Telefonnummer 07666/91133-28.

Für **aktuelle Informationen** und weitere Anregungen besuchen Sie unsere Homepage www.an-der-glottter.de

Wissenswertes rund um Kirche in dieser Zeit erfahren Sie auch auf der Homepage des Erzbistums www.ebfr.de.



Vereine & Institutionen

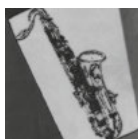


DIE KLEINEN STROLCHE E.V.

Die kleinen Strolche e.V. Vörstetten - Betreute Spielgruppe für U3-Kinder hat aktuell 3 freie Plätze.

Betreuungskosten sind wie folgt:
Mitgliedsbeitrag jährlich 30€
Betreuungskosten mtl. 95€

Betreuungszeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr. Bei Interesse melden Sie sich einfach telefonisch oder per E-Mail Johannes Froß (01573/2554940) oder per Email an: info@die-kleinen-strolche-voerstetten.de



**MUSIKVEREIN
"HARMONIE"
VÖRSTETTEN**

Nächste Altpapiersammlung am 25.04.2020 abgesagt

Leider müssen wir auf Grund der aktuellen Pandemie unsere nächste Altpapiersammlung am 25.04.20 absagen.

Wenn Sie Lagerkapazität haben, bitten wir Sie das bereits gesammelte Papier bis zu unserer nächsten Sammlung aufzubewahren.

Damit helfen Sie uns sehr. Wir sammeln Zeitungen, Zeitschriften, Werbespekt, Kataloge, etc. (keine Kartons). Die nächste Altpapiersammlung findet am 25. Juli 2020 statt.

Vielen Dank schon in Voraus für Ihre Unterstützung
Ihr Musikverein Harmonie Vörstetten e.V.

SENIORENTREFF

Liebe Senioren !

Zu unserem Schutz trotzen wir dem Coronavirus. Wir halten Abstand und bleiben zu Hause. Deshalb müssen wir noch einige Zeit auf unsere Treffen verzichten. Sobald die Maßnahmen aufgehoben werden, freuen wir uns auf ein Wiedersehen in geselliger Runde. Wir hoffen, dass alle Senioren durch ihre Verwandtschaft und die Hilfsdienste gut versorgt sind. Es grüßen herzlichst mit der Bitte: Bleiben Sie gesund!
Christa und Helmut

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Die Thure von Uexküll-Klinik

Akutkrankenhaus und Rehabilitationsklinik
für Psychosomatische Medizin im Glottertal
(ehemalige TV-Schwarzwaldklinik)

sucht für ihre Küchenabteilung ab Mai 2020

eine/n Mitarbeiter/in

auf Basis von 450 € (geringfügige Beschäftigung)
für Wochenenddienste.

Nähere Informationen gibt Ihnen gerne unsere Küchenleitung
Fr. Pal, 07684/9069-162.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail
schicken an: Bewerbung@uexkuell-klinik.de

Wir kaufen Grundstücke, Abbruch- objekte und Mehrfamilienhäuser.

Als Bauträger und Investor sind wir ständig auf der
Suche nach passenden Immobilien und Grundstücken
in der Region. Wir projektieren und bebauen Grund-
stücke bereits seit 45 Jahren mit Begeisterung.

Gerne beraten wir Sie unverbindlich.

Eine vertrauensvolle Abwicklung ist selbstverständlich.

Ihr Ansprechpartner: Alexander Vonalt

a.vonalt@allgeier-wohnbau.com

www.allgeier-wohnbau.com

Tel.: 0761 - 592050

ALLGEIER WOHNBAU GMBH & CO KG

Gewerbestraße 75, 79194 Gundelfingen

Garage zur Einstellung für Oldtimer

in Vörstetten gesucht. Ganzjährig oder von
Mai - Oktober. Tel. 0 76 66 / 55 10 (AB)

Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

idents.de

„Wir sind für Sie da!“

- hier können auch Sie Ihre Anzeige platzieren.

WIR SIND FÜR SIE DA!

**JETZT 10 %
RABATT
SICHERN!**

Bitte Aktionscode
P-2020-04 angeben.

„Wir sind für Sie da!“ - hier können auch Sie Ihre Anzeige platzieren

Sie haben wieder geöffnet? Sie möchten Ihren Kunden
Ihre Angebote oder Öffnungszeiten mitteilen? Dann
nutzen Sie unser Angebot und sichern sich 10 %* Rabatt
auf Ihre nächste Anzeigenschaltung.

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 08.5.20 in den
Kalenderwochen 17 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und
unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Wer-
beagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen
liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvor-
lagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche.
Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere
Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden
Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem
Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen
Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht
rabattierbar. Bitte Aktionscode P-2020-04 bei der Anzei-
genbestellung angeben.

■ Aktionscode P-2020-04

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de



VÖRSTETTEN

Die nächste Ausgabe erscheint in **KW 18.**

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 18: **Di, 28.4. um 09:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 18 spätestens am **MI, 22.4. um 9 Uhr** im Verlag eingehen.



Müllbacher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
 TELEFON 07771 9117-0 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de

Für unsere Play Point Spielhalle in: Freiburg, Bismarckallee 7d

suchen wir Servicepersonal in Voll- und Teilzeit für den Wechseldienst an allen Wochentagen.

Wir bieten Ihnen: Sonderzuschläge, Kinderbetreuungszuschuss, Prämien, Incentive Reisen, betriebl. Altersvorsorge.

Tel. Bewerbung Mo. - Fr. von 9 - 17 Uhr: 07666 - 88 48 550
www.play-point.net

Kapitalanleger aufgepasst: Mietrendite ca. 3,7% vor Steuern! 5 Jahre Mietgarantie!



Provisionsfreier Erwerb + 5 Jahre Mietgarantie vom Bauträger! Top ausgestattete, moderne 2-3 Zi. ETWs mit Garten und Balkon in 8 FH in **Teningen-Köndringen**: ca. 83 – 113 qm Wfl., Bezug 12/2020, VKP ab 341.400 €.

Schnell sein lohnt sich:
 die ersten drei Käufer erhalten einen zweiten **KFZ-Stellplatz gratis!**



Bauen und Wohnen Karlsruhe GmbH

Dieter Willmann

willmann-faller-immo@t-online.de

Tel.: 07633-9234140 (auch Sa. und So.)

DR. PETER UNMÜBIG

RECHTSANWALT



Selbstbestimmt vorsorgen!

- ◆ Testamentserrichtung
- ◆ Vorsorgevollmacht
- ◆ Patienten-/Betreuungsverfügung

Machen Sie Ihren Willen rechtssicher - rechtzeitig!

Vogesenstraße 28 ◆ 79194 Gundelfingen
 Tel. 0761/40 00 78 0 ◆ Sekretariat 0761/555055
mail@kanzlei-unmuessig.de ◆ www.mein-rechtsanwalt.eu

JETZT EINSTEIGEN - MIT MOPEDSCHEIN

Ab 16 Jahren Aixam fahren

Führerscheinfrei



D-Truck
 Leichtmobile
 Tullastraße 6
 79341 Kenzingen

auch als **Elektro**



Coupé GTI



Charly mit Heizung

07644-92179-21 Fax: -20 • www.leichtmobile.de

Über 25 Jahre

Hausgeräte-Kundendienst

Telefon 0 76 65 / 93 90 18 7 - Fax 93 90 18 9

Günstiger Stundensatz, Fahrauslagen nur 8,00 €

Manfred Hartmann & Michael Göhrig
 Eschenweg 3
 79232 March
 Telefon 07665-9 39 01 87
 Telefax 07665-9 39 01 89



Verkauf - Beratung - Service

AEG & Miele Vertragshändler

Reparaturen von Haushaltsgeräten aller Fabrikate

Wir, ein junges Paar, suchen ein

Grundstück

um ein schönes Eigenheim für unsere zukünftige Familie zu bauen. Leider hatten wir bisher kein Glück und wenden uns deshalb an Sie! Vielleicht können Sie uns helfen? Wir sind über jeden Hinweis dankbar und freuen uns über jedes Angebot!

Tel.: 0176 - 31 70 50 23

